

Arbeitsergebnisse
der Facharbeitsgruppe
Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sehen“

Leitung:
Rainer Leppin

30.04.2014

Der vorliegende Bericht wurde von der Facharbeitsgruppe Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sehen“ im Zeitraum von November 2013 bis April 2014 erarbeitet. Der Bericht beinhaltet die Arbeitsergebnisse, die weitgehend anhand von der Projektgruppe „Inklusion“ gestellten Arbeitsaufträgen entwickelt wurden. Ferner wurde Ass. jur Markus Brinker (rbm gGmbH) als externer Berater hinzugezogen, dessen Hinweise als Anlage 1 beigefügt sind.

Notwendig erscheint eine Verknüpfung mit anderen behinderungsspezifischen Erfordernissen, da eine inklusiv arbeitende Schule sicher mehrere Förderschwerpunkte berücksichtigen muss. Deshalb wird die Institution des Beratungs- und Unterstützungszentrums als ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems angesehen. Die Arbeitsgruppe nahm daher auch eine Würdigung des vom Fachbeirat „Inklusive Schule“ allen behinderungsspezifisch arbeitenden Facharbeitsgruppen überlassenen Rahmenkonzepts „Beratungs- und Unterstützungszentren“ (Stand 13.02.2014) vor. Die zusammengestellten Anmerkungen dazu sind als Anlage 2 beigefügt.

Diese Ausarbeitung ist als vorläufiges Ergebnis einer konzeptionellen Verständigung über die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gelingende Inklusion aufzufassen, das der weiteren Diskussion in der Projektgruppe und in anderen Gremien dient.

Die Facharbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen: Prof. Michael Austermann (Humboldt-Universität, Berlin), Christiane Bauer (Mitarbeiterin im Projekt Inklusion, SenBJW, I Ltr 1.3), Andreas Bethke (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.), Heinrich Börger (Mitarbeiter im Projekt Inklusion, SenBJW, I Ltr 1.4), Birgit Danicke (Schulleiterin Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule), Axel Deuter (Lehrer Leo-Lionni-Grundschule), Mario Dobe (Leitung der Projektgruppe Inklusion in der Abt. I der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft), Britta Hoppe (Ambulanztöchterin J.-A.-Zeune-Schule für Blinde), Rainer Leppin (Schulleiter Fichtenberg-Oberschule - Gymnasium), Manuela Myszka (Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V.), Thomas Schumacher (Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS) Berlin-Brandenburg), Kerstin Thätner (SenBJW III B 14, Integration/Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesbetreuung, sozialpädiatrische Versorgung und Frühförderung), Steffen Zimmermann (Anderes Sehen e. V.).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	2
2. Spezifische Bedarfe und Standards	2
3. Beratung und Diagnostik	5
4. Fortbildung	7
5. Personelle Ausstattung	8
6. Medienzentrum	9
7. Finanzierung der sächlichen Ausstattung	10
Anlage 1 Rechtliche Hinweise	11
Anlage 2 Anmerkungen zum Rahmenkonzept BUZ (Stand 13.02.2014)	13

1. Vorbemerkung

Zu klären war der Ausstattungsrahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ unter Berücksichtigung der besonderen, ggf. auch differenzierten Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler, der personellen, räumlichen/baulichen und sächlichen Ausstattung, der Qualifikation des Personals und weiterer organisatorischer Notwendigkeiten. Beachtet wurde hierbei die gleichzeitige Vorgabe, eine möglichst kurze und lesefreundliche Ausarbeitung zu erstellen. Daher sind bereits vorhandene Ausführungen als weiterführende Hinweise im Internet unter <http://tinyurl.com/m9kmy3> hinterlegt. Die Texte selbst sind jedoch als inhaltlicher Bestandteil dieser Ausarbeitung zu betrachten, da eine Kürzung dieser Inhalte insbesondere aus Gründen der notwendigen Ausdifferenzierung und der Qualitätssicherung nicht vertretbar erscheint.

2. Spezifische Bedarfe und Standards

Inklusion bedeutet nach dem Sinn der BRK die gleichwertige Förderung wie an Förderschulen - mithin müssen die Regelschulen in ihrer Kompetenz so gestärkt werden, dass sie im Vergleich zu Förderschulen durch Einhaltung der sonderpädagogischen Standards tatsächlich in Konkurrenz treten können. Wichtig ist die Sicherstellung eines störungsfreien Unterrichtsablaufs einschließlich dessen Vorbereitung. Erforderliche Bewusstseinsbildung, Verständnis für behinderungsbedingte Besonderheiten und Abbau von Unsicherheiten ermöglichen einen vorurteilsfreien und selbstverständlichen Umgang. Hierbei ist wichtig, an allen Schulen derartig gute Bedingungen zu schaffen, damit Inklusion keine Frage des Standortes ist, sondern wohnortnah in allen Regionen möglich ist.

Auch der Elternarbeit kommt eine zunehmende Bedeutung zu, da die Kooperation Schule-Elternhaus im Bereich der Inklusion eine besonders gute Basis haben sollte, andererseits die Eltern nicht selten selbst mit der Behinderung ihres Kindes überfordert sind und daher die Unterstützung der Schule verstärkt nachfragen.

Die Gewährleistung eines „echten“ Elternwahlrechts muss angestrebt werden.

Ausgehend von den Bedarfen der Schüler und den sich daraus ergebenden Anforderungen im schulischen Alltag an alle Beteiligten (Schulpersonal, Schüler, Eltern) und den bei diesen Beteiligten vorhandenen Kompetenzen muss ohne Zeitverzögerungen den Bedürfnissen der „Kunden“ entsprochen werden können.

Grundsätzlich gelten die Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ (Februar 2013) auch für den Förderschwerpunkt „Sehen“.

Die Feststellung der Standards ist in anderen Veröffentlichungen bereits umfassend vorgenommen worden:

A) Ableitung aus Art. 24 BRK ¹

1. Integratives/inklusives Schulsystem sowie bestmögliches Lernumfeld (Wahlrecht)
2. Kommunikationsformen, Brailleschrift (ggf. Anpassung von Aufgabenstellungen)
3. Fähigkeit zur Teilhabe an Gesellschaft, soziale Kompetenzen, Alltagsfertigkeiten (so genanntes zweites Curriculum)
4. Individuell notwendige und optimale Förderung und Unterstützung (Förderstunden, Assistenz, Mobile Sonderpädagogische Dienste)
5. Qualifizierte Lehrkräfte (Fortbildung)
6. Frühförderung und Tertiäre Bildung
7. Unentgeltlichkeit (z. B. teurerer Atlas auch v. Schulträger finanziert)
8. Chancengleichheit (höchstmögliche Abschlüsse)

¹ Weiterführende Hinweise siehe [1]

B) sonderpädagogische Standards des VBS und VdS ²

Diese sind grundlegende Voraussetzungen zur Erlangung des Ziels der gleichberechtigten Partizipation an allen Bildungsangeboten und erfordert für blinde und sehbehinderte Menschen die vorangestellte bzw. begleitende Unterweisung im Bereich grundlegender lebenspraktischer Fähigkeiten, wozu der Erwerb von Selbstständigkeit (Lebenspraktische Fähigkeiten - LPF und Orientierung und Mobilität - O & M) und sozialer Kompetenzen im Alltag ebenso gehört wie die Aneignung von Kommunikationstechniken in Schrift und Sprache (insbesondere auch unter Nutzung der Blindenschriftsysteme) sowie angemessener Arbeitstechniken.

C) Bauliche Standards (Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule“) ³

Als Aufgabe der Schulträger, die in der Verantwortung für die Unterhaltung, räumliche Gestaltung und Ausstattung der Schulen stehen, ist die Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention zur Schaffung von Barrierefreiheit zu sehen. Große Bedeutung kommt hier auch der Unfallverhütung zu. Im Blick auf die Anforderungen sehbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler entstehen besondere Herausforderungen. Es muss gesichert werden, dass die spezifischen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler erfüllt werden, damit sie nicht aufgrund ihrer Behinderung infolge von Barrieren bei der Teilnahme am schulischen Leben zusätzlich beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen werden, weil ihnen Orientierungsmöglichkeiten fehlen.

Ansatzweise ist eine Ableitung auch aus der Broschüre „Zweite Runde Schulinspektion in Berlin“ möglich⁴, hier ist jedoch eher ein grober Rahmen vorhanden, der noch mit speziellen Inhalten aus den o. g. Auflistungen zu ergänzen wäre.

Spezifische Bedarfe der Schülerinnen und Schüler bezüglich der sonderpädagogischen Förderung

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler ist ein individuelles spezifisches „zweites“ Curriculum zu erstellen und umzusetzen. Die Vielfalt der im Prozess der Gestaltung der Teilhabe an schulischer Bildung wirkenden Komponenten (u. a. unterschiedliche Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen) lässt es erwarten, dass die Leistungen, die eine Lehrkraft, eine Schulassistentin, eine pädagogische Unterrichtshilfe für die Umsetzung des spezifischen Curriculums zu erbringen hat, einer individuellen Anpassung an das Kind, den Jugendlichen sowie die jeweiligen Umweltbedingungen bedürfen. Dennoch sollen für unterschiedliche Ebenen der zu erbringenden Leistungen Zeitkorridore umrissen werden, auf deren Grundlage eine Zuweisung für inklusive Schulen grundgelegt werden kann.

Die Leistungen, die zur Entsprechung der spezifischen Curricula zu erbringen sind, sind folgend in drei Ebenen umschrieben: Die Leistungen, die direkt auf die Arbeit mit den einzelnen Schülern zielen, die sich auf die Schulstruktur beziehen und die in das Netzwerk und das System hineinwirken. Die im Unterpunkt Beratung und Unterstützung im Unterricht angeführten Leistungen müssen um den Bereich des fachbezogenen Unterrichts ergänzt werden. Hierunter fällt die sich aufgrund der jeweiligen Fachcurricula – insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich – ergebende Notwendigkeit des Einzel- bzw. Kleingruppenunterrichts zur Vor- und Nachbereitung bzw. Vertiefung des Fachunterrichts.

Die Jahresstundenzahlen sind Richtwerte. Sie sollen variabel gehandhabt werden können, so sollen z. B. nach Fehlzeiten von Schülern verstärkt Maßnahmen einsetzen, die den Anschluss an die Lerngruppe sichern, auf der anderen Seite sollen Fördermaßnahmen reduziert werden können, wenn sie redundant sind.

² Weiterführende Hinweise siehe [2]

³ Weiterführende Hinweise siehe [3]

⁴ Weiterführende Hinweise siehe [4]

<u>Bedarfsberechnung</u>	Sehbehindert	Blind
Schüler/innen/bezogene Leistungen		
• Erstkontakt und Überprüfung des SPF Förderschwerpunkt „Sehen“	15	15
• Hilfsmittelausstattung und spezifische Förderangebote	8	8
• Beratung und Unterstützung im Unterricht	76	456
Schulbezogene Leistungen	12	12
<u>Leistungen im System und Netzwerk</u>	<u>38</u>	<u>38</u>
Zeitstunden pro Jahr -	149	529
das entspricht Unterrichtsstunden pro Woche	5	12+4*
* Die aufgeführten 4 Stunden sind der Tätigkeit eines Schuassistenten zuzuordnen. ⁵		

Die Umsteuerung der Sonderpädagogikstunden „Sehen“ in jeweils einen zentralen Pool ist dabei erforderlich. Die bisher den Einzelschulen zugemessenen Sonderpädagogikstunden für Sehbehinderte und Blinde zwischen 2,5 und 8,0 Stunden können von den Schulen häufig nicht zielgerichtet und behinderungsspezifisch eingesetzt werden. Deshalb muss künftig eine einheitliche Verwaltung und Koordinierung dieser Stunden gewährleistet werden sowie der diesbezügliche Personaleinsatz vom BUZ „Sehen“ gesteuert werden. Nur so wird künftig sichergestellt, dass die konkrete behinderungsspezifische Unterstützung auch beim sehgeschädigten Kind ankommt.

Ferner ist bei Integrationsklassen eine substantielle Reduzierung der Klassenfrequenzen, die nicht aus Förderstunden und der Personalausstattung der Schule finanziert werden darf, unabhängig.

Während bei sehbehinderten Schülerinnen und Schülern eine Reduzierung der jeweiligen Klassenstärke um 3 Schüler in der Regel ausreichend sein dürfte, sollten Integrationsklassen mit einem blinden Schüler in der Regel nicht über 20 Schülerinnen und Schüler liegen.

Außer einer internen Dokumentation und Evaluation ist die Einrichtung eines Beschwerdemanagements / einer Clearing-Stelle - sinnvollerweise zentral bei SenBJW - geeignet, um ggf. steuernd eingreifen zu können bzw. die Qualität im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überregional zu überwachen.

3. Beratung und Diagnostik

Es ist notwendig, den Regelschul-Lehrkräften die mangels sonderpädagogischer Kenntnisse bedarfsgerechte Unterstützung anzubieten. Grundsätzlich sollte die Beratung nur von fachlich qualifiziertem Personal (mit dem Schwerpunkt Blinden- und Sehbehindertenpädagogik bzw. im Bereich der Lehrmittelaufbereitung von erfahrenen Fachleuten eines multiprofessionellen Teams) durchgeführt werden. Im Einzelnen sind u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

Schulspezifische Beratung und Fortbildung nicht sonderpädagogisch ausgebildeter Lehrkräfte

- Unterstützung der Schulaufsicht, der Schulleitung, des Kollegiums und der Eltern in Grundsatzzfragen der Inklusion
- Beratung der Schulleitung bezüglich der Erstellung sonderpädagogischer Gutachten (gem. 3.1 Nr. 18 VV Zuordnung)
- Beratung der Schulleitung bei der Schulentwicklungsplanung
- Beratung der Schulleitung bei der Gestaltung der Stundenverteilung, insbesondere Berücksichtigung von Einzelstunden und besonderen Fördermaßnahmen einschl. Koordination des Einsatzes von Sonderpädagogen
- Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte sowie der Eltern bei der Beschaffung spezifischer Materialien in den einzelnen Fachbereichen

⁵ Weiterführende Hinweise siehe Nr. 5 (Personal) sowie [5] (Leistungsinhalte)

- Unterstützung bei der Verwaltung und Pflege des entsprechenden Bestandes an Materialien und Hilfsmitteln
- Beratung der Lehrkräfte bei der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit
- Erarbeitung und Fortschreibung von Checklisten (zur Prüfung der Einführung/Einhaltung sonderpädagogischer Standards sowie der baulichen Barrierefreiheit an jeder Schule)
- Erarbeitung und Fortschreibung von Kompetenzprofilen für Lehrkräfte (als Grundlage für die Erstellung von Fort- und Weiterbildungsplänen)
- Erarbeitung und Fortschreibung von Fort- und Weiterbildungskonzepten zu einzelnen behinderungsspezifischen Fragestellungen in Zusammenarbeit mit externen Partnern einschl. Herausgabe von Handreichungen
- bedarfsgerechte Einzelberatung (auch per Hotline)
- Durchführung von Gruppen-Informationsveranstaltungen zur Fortbildung - ggf. in Zusammenarbeit mit oder bei externen Partnern oder in der Schule, Unterstützung bei der Durchführung von Studientagen mit behinderungsspezifischer Themenstellung

Schulspezifische Beratung und Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Sehen“ (im Sinne eines Ambulanzsystems/Mobilen Dienstes)

- Erarbeitung und Fortschreibung von Kompetenzprofilen für Schüler (als Grundlage für die Erstellung von Förderplänen)
- Bedarfsermittlung des behinderungsbedingten Sachmittelbedarfs und des Nachteilsausgleichs
- bedarfsgerechte Einzelberatung (auch per Hotline)
- Durchführung von Gruppen-Informationsveranstaltungen - ggf. in Zusammenarbeit mit oder bei externen Partnern -, sofern nicht vom betreuenden Sonderpädagogen durchführbar (z. B. in Konfliktfällen, spezielle Krisenintervention)

Allgemeine Beratungsleistungen - im jeweils notwendigen Umfang für Schüler, Eltern und Lehrkräfte sowie Schulhelfer, Schulsekretärin, Hausmeister -

- Vermittlung grundlegender behinderungsspezifischer Kenntnisse (sonderpädagogische Standards, Barrierefreiheit) zur Bewusstseinsbildung und schulbegleitender Beachtung
- Mithilfe bei der Gestaltung von Übergangsprozessen in Grund- und Oberschule sowie Berufsschule/Hochschule, Entwickeln von Übergangsstrategien
- Unterstützung bei Fragen zu Computereinsatz (im Förderschwerpunkt „Sehen“ z. B. Programme, Screenreader, Braillezeile, Drucker)
- praktischer Einblick in die behinderungsspezifische Schüler-Arbeitsplatzausstattung
- Darstellung aktueller Lernprogramme
- Informationen über neue Entwicklungen im Bereich der Lehr- und Lernmittel
- Vorstellung neuer ausgewählter Medien
- Übersicht über Hilfsmittelkataloge und Datenbanken der Hilfsmittelzentren, (im Förderschwerpunkt „Sehen“ z. B. auch Blindenschriftverlage und -druckereien)
- Kontakte zu Hilfsmittelfirmen sowie Hilfsmittelberatung, neutralen Verbraucherportalen

Beratung in Fragen der Erstellung von Lehrplänen, Prüfungsaufgaben und zentralen Informationsmaterialien der SenBJW für Schüler; Gremienarbeit; Schulinspektion

- Prüfung der Rahmenlehrpläne auf Barrierefreiheit von Aufgabenstellungen und Methoden
- Prüfung auf Barrierefreiheit von Aufgabenstellungen im Rahmen von VERA, LAL, MSA, Abitur
- Sicherstellung der Barrierefreiheit von Aufgaben in sog. Aufgabenpools des ISQ sowie von Informationsmaterialien, die von Schülern genutzt werden können/sollen
- Sensibilisierung der Schulen für die o. g. Besonderheiten zur eigenständigen Konzeption dezentraler Prüfungen (SKK, Klassenarbeiten, Klausuren)
- Mitarbeit in Gremien im schulischen Bereich (z. B. Schulleitungen, Steuergruppen, Fachbereiche), SenBJW (z. B. Ausarbeitung von Rechtsgrundlagen; Koordinierung der Implementierungsmaßnahmen und des Umsteuerungsprozesses) und von weiteren externen Partnern, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen
- Sicherstellung der förderschwerpunkt-spezifischen Fachkompetenz aller in der Schulinspektion eingesetzten Personen

- Zusammenarbeit mit den bestehenden Förderschulen zur Sicherung der einheitlichen Qualitätsentwicklung

Frühförderung⁶ (beginnend ab Feststellung der Behinderung): Vorbereitung für die Eingliederung sehbeeinträchtigter Kinder und Sicherung reibungsloser Übergänge in Kita und Schule

Diagnostik im Förderschwerpunkt „Sehen“

Seit dem 1. August 2013 gibt es als Ergänzung zum seit dem Schuljahr 2012/13 geltenden Diagnostik-Leitfaden⁷ ein verbindlich zu nutzendes Verfahren für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, das mit Fachleuten gemeinsam entwickelt wurde und eine Präzisierung und Vereinheitlichung der bereits bisher bekannten und praktizierten Vorgehensweise darstellt. Ziel ist es, die Vergleichbarkeit der sonderpädagogischen Diagnostik und der daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Förderung in den verschiedenen Berliner Regionen zu erhöhen. In dem Leitfaden ist nicht nur das Verfahren dargestellt, er dient auch dazu, den diagnostischen Prozess im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in seinen grundlegenden Annahmen und methodischen Vorgehensweisen transparent zu machen.

Für den Förderschwerpunkt „Sehen“ ist in dem Leitfaden jedoch noch nicht berücksichtigt, dass die Diagnostik aufgrund der geringen Schülerzahl - ebenso wie die sonstige Beratung und Unterstützung - von einem überregionalen BUZ „Sehen“ ausgehen muss, da die vergleichsweise geringe Anzahl der dafür zur Verfügung stehenden fachlich geeigneten Sonderpädagogen keine Trennung von Diagnostik und weiterführender Begleitung im Prozess der schulischen Förderung zulässt. Es ist bei dieser Aufgabenstellung (im Rahmen eines notwendigen BUZ „Sehen“) darauf zu achten, dass deren Erledigung unter Beachtung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Ressourcen sinnvoll organisiert wird.

Zum Aufgabenbereich zählen:

- Schulung der Diagnostiklehrkräfte lt. „Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen“, SenBJW 2012/2013 (Gewährleistung einheitlicher Standards in der Diagnostik, Objektivität, Vergleichbarkeit)
- Durchführung aller Feststellungsverfahren
- Beratung, Etablierung und Implementierung einer inklusionsorientierten Förderdiagnostik und Förderplanung (Assessment)

Damit sich der Gemeinsame Unterricht bezogen auf sehbeeinträchtigte Schüler als echte Alternative zur Beschulung an der Förderschule etablieren kann und die Wahlfreiheit der Eltern somit gegeben ist, muss künftig die Koordination und Durchführung der Frühförderung ebenso wie die schulische Unterstützung durch ein überregionales BUZ in dieser kleinen Fachrichtung gewährleistet werden. Auch die konzentrierte Bündelung am BUZ bei gleichzeitigem Berlin weiten und zielgerichteten Einsatz dieser Fachpädagogen für Blinde und Sehbehinderte könnte in Berlin die Problematik des „leergefegten“ Marktes an Sonderpädagogen dieser Fachrichtungen entschärfen.

4. Fortbildung

Der Fortbildungsbedarf, der bei den zahlenmäßig großen Förderschwerpunkten in weiten Teilen behinderungsunabhängig ist und mithin regional organisiert werden kann, umfasst im kleinen Förderschwerpunkt „Sehen“ jedoch sehr unterschiedliche und vergleichsweise umfangreiche Spezialgebiete. Hierbei muss davon ausgegangen werden, dass Fortbildung da beginnen muss, wo die Lehrerbildung geendet hat - also in Bezug auf Vertiefung der sonderpädagogischen Fachkenntnisse von einem steigenden Bedarf ausgegangen werden kann, weil diese im Rahmen der Lehrer-Aus- und -Weiterbildung zunehmend an Umfang verloren haben.

⁶ Weiterführende Hinweise siehe [6]

⁷ Downloads des Leitfadens und der zu verwendenden Formulare unter:

http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/fachinfo.html

Diese Fortbildungen sollten nur bedarfsgerecht und zielgerichtet von entsprechend geeignetem Personal durchgeführt werden und umfassen z. B. im Förderschwerpunkt „Sehen“ exemplarisch folgende Inhalte:

Strukturierte Basis-Fortbildung (durch Multiplikator/-innen Regionale Fortbildung Sen-BJW in Kooperation mit ABSV)

- Informationen und Selbsterfahrung: Bewusstseinsbildung, integrierte Vermittlung von Begleittechniken
- Psychosoziale Aspekte: Besonderheiten und Auffälligkeiten insbesondere bei Sehbehinderten; soziale Kompetenz
- fachliche und praktische Aspekte; daraus folgende Interventionen durch Lehrkräfte
- Pädagogische Konsequenzen: Didaktische Überlegungen, Unterrichtsplanung, Unterrichtsmethoden, adäquate Aufbereitung von Lehrmaterialien
- Erfahrungsberichte und Good-Practice-Beispiele

Weitere (integrative oder ergänzende) Inhalte umfassenderer Fortbildungsveranstaltungen:

- Gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen des Gemeinsamen Unterrichts (Inklusion)
- Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung einer meist nicht barrierefreien Umweltgestaltung
- Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung
- Hilfsmittel und Arbeitsplatzausstattung (im ABSV bei dortigen Anwendern möglich)
- Anpassung von Arbeitsmitteln und Medien; Beispiele und Übungen
- Nachteilsausgleiche

Erste Erfahrungen bei der Durchführung derartiger Fortbildungen lassen erkennen, dass aufgrund des z. T. sehr hohen Diskussionsbedarfs nach den Selbsterfahrungs-Übungen und je nach abzudeckendem Informationsbedarf der Teilnehmer von ganztägigen Veranstaltungen – ggf. auf 2 halbtägige verteilt – auszugehen ist. Für notwendige Angebote bestimmter Inhalte entstehen Kosten, die nicht von den Teilnehmern getragen werden sollten (Motivationshemmnis bzw. bei Wegfall von Kostenerstattungsmöglichkeiten Einbuße der inhaltlichen Qualität)

Zur „Fortbildung“ der Schüler zählt auch das Angebot und die Durchführung von Schülerkursen, das einen landesweiten Kontakt der in der Inklusion vereinzelt Schüler ermöglicht.

Mithin sollten diese Fortbildungen auch nur von einem überregionalen BUZ für diesen Förderschwerpunkt durchgeführt werden. Dies ist nicht nur aus personellen, sondern auch aus qualitativen Gründen zur Sicherung einheitlicher Standards in ganz Berlin sinnvoll und notwendig. Hierdurch ggf. anfallende längere Anfahrtswege für einzelne Teilnehmer an solchen zentralen Fortbildungen erscheinen daher als gerechtfertigt und zumutbar.

5. Personelle Ausstattung⁸

Für die Einrichtung eines Medienzentrums und eines mobilen sonderpädagogischen Dienstes (sog. Ambulanzlehrer) für blinde und sehbehinderte Schüler/-innen (inkl. Beratung und Unterstützung „Sehen“, landesweit) ergibt sich folgender Personalbedarf:

⁸ Weiterführende Hinweise zu den Aufgaben der einzelnen Personen siehe [7]

Tätigkeit bzw. Funktion	VZE
Leitung BUZ „Sehen“	1,0
Leitung Abt. Medienzentrum	1,0
Lehrmittelaufbereitung Text/Grafik Medienzentrum	4,0
Lehrmittelaufbereitung Modellbau Medienzentrum	2,0
Transportdienste Medienzentrum	2,0
Verwaltung/Sekretariat	1,0
schulbezogene Sozialpädagogik	0,5
Mobile Dienste/Ambulanz	15,0
Multiplikatoren/Fortbildung	0,5
Beratung	4,0
Diagnostik	4,0

Im Förderschwerpunkt „Sehen“ sind mobile Dienste (ehemals: Ambulanz) unter Beibehaltung eines sog. Rucksackprinzips notwendig. Bei sinnesbehinderten Schüler/-innen muss zwar das Rucksackprinzip (Feststellungsdiagnostik mit Einzelzuweisung von Ressourcen) aufrecht erhalten bleiben, jedoch das Verfahren der Zumessung verändert werden, damit die konkrete fachspezifische Hilfe stadtwweit bei der Schülerin/dem Schüler ankommt. Das herkömmliche (momentan kaum existente) Ambulanzsystem muss künftig also in Form mobiler Dienste für sinnesbehinderte Schüler/-innen reaktiviert und neu aufgestellt werden (so wie es in vielen anderen Bundesländern der Fall ist). Koordiniert und gesteuert werden diese Mobilen Dienste bundesweit fast immer von bestehenden Förderschulen, da hiermit auch die aufwendige, sehr spezielle und kostenintensive Versorgung mit Unterrichtsmedien („Sehen“) verbunden ist.

Zur Umsteuerung der Sonderpädagogikstunden „Sehen“ in jeweils einen zentralen Pool: LES wird oft durch eigene „LES-versierte“ Sonderpädagoginnen an der entsprechenden Schule abgedeckt, spezifische Behinderungen – wenn überhaupt – nur durch Zufall, da sich keine diesbezüglichen Fachkräfte an der Schule befinden (wobei auch die Medienversorgung ungeklärt bleibt). Auch das „Einkaufen“ mittels Abordnungen von spezialisierten Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen bleibt die Ausnahme und erweist sich oft als nicht praktikabel.

Aus diesen Gründen sowie unter Berücksichtigung aktueller Schülerstatistiken ergibt sich für einen mobilen Dienst bzw. die ambulante Versorgung im Förderschwerpunkt „Sehen“ ein Personalbedarf von **ca. 15 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden- und Sehbehindertenpädagogik)**. Dies beruht auf folgender Annahme (gemäß Überschlagsrechnung lt. Statistik Sen-BJW): 120 sehbehinderte Schüler im GU (2,5 Std.), davon ca. 30% an weiterführenden Schulen (3 Std.), sowie 10 blinde Schüler im GU (8 Std.).

Diese Stellen wären bei oben beschriebener Umsteuerung und zentralisierter Bündelung der Sonderpädagogikstunden im Förderschwerpunkt „Sehen“ gemäß aktueller Zumessungsrichtlinien **nach Bedarf** (Rucksackprinzip) zu finanzieren.

6. Medienzentrum

Grundsätzlich ist die Medienversorgung in der Inklusion aufwändiger als bei der Unterrichtung an Förderschulen (Inklusion: oft nur 1:1-Versorgung!) - und daher personalintensiver als bisher. Das Medienzentrum muss organisatorisch so gut aufgestellt sein, dass die Teilnahme am Unterricht nicht verzögert wird:

- mit fachlich geeignetem und z. T. selbst betroffenem Personal
- bedarfsgerechte zusätzliche personelle (zahlenmäßige) Ausstattung („Dauerkranken“-Reserve)
- automatische Personalentwicklung: Vertretungs-Absicherung, Inklusionspädagogen
- an einem Standort: einheitliche Organisation und Qualitätssicherung (Zersplitterung wegen zu geringer Schülerzahl unwirtschaftlich)

- Hilfsmittel-Pool (Verleih, weil dezentrale Beschaffung unwirtschaftlich - Nutzungs-Optimierung / Umsteuerung je nach Bedarf)
- schnell und kundenorientiert
- Datenbank mit Angabe zu vorhandenen sonderpädagogischen Qualifikationen (Steuerung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes - MSD)
- Verwaltung des zentralen Förderstunden-Kontingents für den Förderschwerpunkt „Sehen“ (Kontrolle der dezentralen bedarfsgerechten Verwendung)

Die notwendigen detaillierten Arbeitsplatzbeschreibungen und Anforderungsprofile für die Aufbereitung von Lehrmaterial für Blinde und Sehbehinderte und Beratung in den Bereichen Texterstellung, Erstellung taktiler Materialien sowie Verwaltung/Innerer Dienstbetrieb liegen vor.⁹

Für das Aufgabengebiet Erstellung taktiler Medien wäre auch eine Zusammenarbeit mit in der beruflichen Bildung tätigen Institutionen, die für handwerkliche Berufe ausbilden, denkbar. Ferner ist eine Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen an weiterführenden Bildungseinrichtungen (Universitäten, Einrichtungen der beruflichen Bildung) anzustreben, um den Übergang Schule-Ausbildung zu erleichtern und einheitliche Qualitätsstandards herzustellen.

7. Finanzierung der sächlichen Ausstattung¹⁰

In Berlin gibt es bisher keine valide Grundlage für die Ausstattung und die damit verbundenen Kosten, die für den Schulbesuch eines Sehbehinderten bzw. Blinden. Bei einer Berechnung ist ein angemessener Ausstattungsstandard (unter Beachtung schulischer Anforderungen und behinderungsbedingter Notwendigkeiten) zu beachten.

Das überregionale Medienzentrum muss über einen Hilfsmittelpool zur übergangsweisen Bereitstellung von Hilfsmitteln verfügen. Ferner müssen taktile Medien und Modelle sowie überarbeitete Printmedien den Schulen bei Bedarf im Ausleihverfahren kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Nicht nur die Schwerpunktschulen, sondern bei Bedarf auch die einzelnen Schulen benötigen zur Durchführung des inklusiven Unterrichts zusätzliche Mittel, die über den normalen Schuletat hinausgehen, um einen Standard von behindertengerecht gestalteten Lehrmitteln (z. B. Globus, Atlanten) anzuschaffen und um kurzfristig zu erstellende Lernmittel herzustellen (z. B. Schwellkopien).

⁹ siehe [7]

¹⁰ Weitere Hinweise können der Anlage 1 entnommen werden.

**Facharbeitsgruppe „Sehen“
Rechtliche Hinweise**

**Übersicht zum Kurzreferat
bei der FAG „Sehen“ vom 02.04.2014**

Referent: Markus Brinker (Rechtsassessor, rbm gGmbH)

1. Finanzierung von Hilfsmitteln

a) Schüler, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

All die Gegenstände, die spezifisch für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderung entwickelt worden sind und die ganz überwiegend nur von Menschen mit Behinderung genutzt werden, sind als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V anzusehen. Bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht (§ 42 Abs. 4 SchulG [zehn Schulbesuchsjahre]) sind die Hilfsmittel, die zur Her- und Sicherstellung der allgemeinen Schulpflicht dienen, durch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung zu stellen.

Hilfsmittel in diesem Sinn sind etwa:

- Punktschriftmaschinen,
- Schwellkopierer,
- Bildschirmlesegeräte,
- Tafelkamarasysteme,
- Lupen,
- Braillezeilen,
- Vergrößerungssoftware,
- Screenreader etc..

Keine Hilfsmittel in diesem Sinn sind z. B. Laptops, I-pads, Großbildschirme etc.

Bei diesen Gegenständen handelt es sich um sog. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, die von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen sind.

Begründung für die Leistungspflicht der GKV: Der Erwerb einer elementaren Schulbildung ist als Grundbedürfnis jedes Menschen anzusehen. Hilfsmittel, die der Her- bzw. Sicherstellung der Schulfähigkeit zur Verwirklichung des Grundbedürfnisses auf Erwerb einer elementaren Schulbildung dienen, sind daher von der GKV zur Verfügung zu stellen. Diese Versorgungspflicht besteht unabhängig davon, ob Schüler in einer Regel- oder Sonderschule unterrichtet werden (vgl. hierzu BSG, Urteil v. 22.07.2004 – B 3 KR 13/03 R).

b) Schüler, die privat krankenversichert sind:

Privatversicherte und Beihilfeberechtigte müssen ihre Ansprüche vorrangig über die Beihilfe bzw. die Private Krankenversicherung durchsetzen. Nachrangig kommen hier Leistungen des Sozialhilfeträgers in Betracht und zwar in Form der Eingliederungshilfe, entweder nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. §§ 26, 31 SGB IX (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) oder in Form der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII. Beide Varianten sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren (§ 92 Abs. 2 SGB XII).

Gegenstände wie Laptops zum Anschluss an ein Kamerasystem, Großbildschirme etc. sowie alle Hilfsmittel im Falle eines Oberstufenbesuchs können nur über die Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Streitig ist in diesem Zusammenhang jedoch noch, ob dies als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung oder als Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erfolgt.

Seitens der rbm gemeinnützigen GmbH wird vertreten, dass es sich um Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung handelt. U. a. wird diese Auffassung durch das LSG Berlin-Brandenburg geteilt (vgl.: LSG Berlin Brandenburg, Urteil v. 09.03.2011 – L 9 KR 453/07).

2. Assistenz (Integrationshelfer):

Integrationshelfer sind als Leistung der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII zu erbringen. Ihre Aufgabe ist es aber nicht, den Sonderpädagogen zu ersetzen. Vielmehr sollen sie unterstützend tätig sein.

Wichtig: Der VBS beschäftigt sich gerade mit dem Thema: Abgrenzung von I-Helfer-Tätigkeiten und Aufgaben des Blindenpädagogen.

Da das Berliner Schulgesetz in § 4 Abs. 3 S. 3 das Ziel definiert, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig im gemeinsamen Unterricht beschult werden sollen, wird der neue Beschluss des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein in einem Eilrechtsschutzverfahren (Beschluss vom 17.02.2014 – L 9 SO 222/13 R ER) auch hier große Bedeutung haben. In dieser Entscheidung stellt der Senat klar, dass ein Schulhelfer/Integrationshelfer nicht als verlängerter Arm des (Sonder-)Pädagogen zu sehen ist, sondern ausschließlich zur Unterstützung des behinderten Schülers/in.

Unterstützende Tätigkeiten wie das Erläutern von Aufgaben, Motivieren zum Mitmachen, Ermuntern zur mündlichen Beteiligung, nochmaliges Erklären von Aufgaben, die die Lernerfolge des Schülers/in in ganz erheblicher Weise fördern dürften, sind nach Auffassung des LSG dem Kernbereich pädagogischer Arbeit zuzuordnen und nicht durch eine Assistenzkraft auszuüben.

3. Schulwegbeförderung:

Einen Rechtsanspruch für behinderte, schulpflichtige Kinder auf Bereitstellung eines Fahrdienstes sieht das Berliner Schulgesetz bislang nicht vor. Allein § 36 SopädVO (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung) ermöglicht die Bereitstellung. Hier heißt es in Abs. 1:

„Schüler/innen mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.“

Der Antragsteller hat hier ausschließlich das Recht darauf, dass über seinen Antrag ermessensfehlerfrei entschieden wird. Nachrangig kann die Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII) hier eintreten – ebenfalls als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung.

4. Lehrmittel:

Gem. § 7 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 Berliner Schulgesetz erhalten die Schulen von der zuständigen Schulbehörde die erforderlichen Mittel für Lern- und Lehrmittel. Auch wenn § 7 nur allgemein von Lern- und Lehrmitteln spricht, ergibt sich hieraus, dass den Schulen zur Durchführung des Unterrichts auch Mittel zur Verfügung stehen, so dass behindertengerecht gestaltete Lehrmittel angeschafft werden können (müssen).

5. Beratungs- und Unterstützungszentrum:

Was die Ausstattung des landesweiten Beratungs- und Unterstützungszentrums anbelangt, sollten hier Gespräche mit den Verantwortlichen anderer Länder geführt werden, um deren Finanzierungsstruktur abzufragen. In Betracht könnte hier das LFS Schleswig kommen. Das LFS verfügt über einen entsprechenden Hilfsmittelpool.

Das Problem ist einfach, dass es hier bislang keine festen Spielregeln der Finanzierung gab. Jedes Land macht das nach eigenen Möglichkeiten. Nicht ersichtlich ist, woher die Finanzierung für diese Pools immer stammt.

Wichtig wäre in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Hilfsmittelpool nach außen hin erkennbar als Möglichkeit einer übergangsweisen Bereitstellung von Hilfsmitteln erkennbar ist. Jedenfalls muss für alle anderen Kostenträger klar sein, welcher Zweck der Hilfsmittelpool erfüllt.

Anlage 2 zur Vorlage der Arbeitsergebnisse

Facharbeitsgruppe „Sehen“

Anmerkungen zum BUZ-Rahmenkonzept (Stand 13.02.2014)

als Diskussionsgrundlage für den Fachbeirat „Inklusive Schule“

Vorbemerkung

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 mit Drs. 16/2479 unter Punkt 1.7 — Sonderpädagogische Förderung - Folgendes beschlossen:

„Der Grundsatz „Integration hat Vorrang“ — entsprechend dem gültigen Schulgesetz — gilt und wird weiter ausgebaut im Rahmen der Entwicklung eines Gesamtkonzepts der „Inklusiven Schule“ entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Der Senat wird aufgefordert darzustellen, wie das Wahlrecht der Eltern gewährleistet und der Ausbau der gemeinsamen Erziehung umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darzustellen, inwieweit es mit Blick auf die optimale Förderung jedes Kindes möglich und sinnvoll ist, derzeit vorgehaltene Doppelstrukturen, insbesondere für die Kinder mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“, zugunsten des gemeinsamen Unterrichts schrittweise mit dem Ziel der verstärkten Integration in die Regelschule abzubauen und die sonderpädagogischen Förderzentren zu Beratungs- und Kompetenzzentren mit Netzwerkfunktion umzubauen.“

Diesem Beschluss folgend wurde innerhalb der Fach-AG BUZ von einer Unterarbeitsgruppe ein umfangreiches Konzept für ein eigenständiges landesweit tätiges BUZ exemplarisch für den Förderschwerpunkt „Sehen“ vorgelegt.

Die im BUZ-Rahmenkonzept-Entwurf in der Fassung vom 13.02.2014 auf S. 5 getroffene Festlegung zur zusätzlichen Spezialisierung des BUZ Steglitz-Zehlendorf für den Förderschwerpunkt „Sehen“ - unter möglicher Anbindung als Filiale an einer Schule mit entsprechendem Förderschwerpunkt - steht im Widerspruch zum Votum der FAG „Sehen“ vom 28.01.2014, wonach die Errichtung eines eigenständigen landesweit tätigen BUZ „Sehen“ gefordert wurde. Dieser Beschluss ist am 10.02.2014 der Projektgruppe zur Kenntnis gegeben worden, jedoch ist er beim Projektgruppenbeschluss vom 13.02.2014 nicht berücksichtigt und mithin auch dem Fachbeirat nicht bekannt gegeben worden. Näheres hierzu ist offenbar auch im Rahmen des auf S. 2 genannten und dringend empfohlenen Konzeptvorschlags ausgeführt, der jedoch noch nicht allen AG-Mitgliedern vorliegt, sondern in Teilen nur von einer Unterarbeitsgruppe der FAG „Sehen“ zur Bearbeitung einiger Arbeitsaufträge mitverwendet wurde. Auch in der Projektgruppe war dieses Konzept nicht Gegenstand der Beratung, so dass es nicht berücksichtigt werden konnte.

Da unabhängig davon bei Durchsicht des Rahmenkonzepts zahlreiche Unklarheiten bestehen, sollen diese benannt werden, um vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Fachbeirat den Beiratsmitgliedern eine Arbeitsgrundlage für ihre Abstimmung zu geben.

Anmerkungen zum BUZ-Rahmenkonzept-Entwurf vom 13.2.2014 in der dem Fachbeirat vorgelegten Fassung

Seite 2:

„Die Zielgruppen umfassen...“: Bei dieser abschließenden Auflistung der „Kunden“ fehlen Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuer, Schulhelfer, Medienzentrums-Mitarbeiter und Weitere aus dem nichtpädagogischen Bereich, z. B. für Verwaltungsaufgaben. Diese sind als Mitarbeiter an inklusiven Schulen jedoch ebenso Teil des Personals, das für das Gelingen der Inklusion insgesamt mitverantwortlich ist.

Der konzeptionelle Rahmen „ist durch ein die spezifischen regionalen Bedingungen berücksichtigendes Konzept auszufüllen“: Da Spezialisierung in einem sehr kleinen Förderschwerpunkt zu einer überregionalen Arbeitsweise führen wird, werden regional strukturierte Konzepte nicht ausreichen.

„... wird ein Konzeptvorschlag ... zur Verfügung gestellt. Eine Berücksichtigung dieses Konzepts wird dringend empfohlen.“: Andeutung, dass ein BUZ-„Sehen“-Konzept vorliegt; dieses ist jedoch allen Projektgruppenmitgliedern und den FAG-BUZ-Mitgliedern außerhalb der dieses Konzept erstellenden UAG unbekannt — es hätte dann ebenfalls komplett zur Beschlussfassung beigefügt werden müssen, um es inhaltlich bewerten zu können. Es wäre dann zu entscheiden gewesen, was daraus für die inhaltliche Weiterentwicklung bei der Ausfüllung des Rahmenkonzepts übernommen werden könnte und dadurch schon bei der Rahmensetzung hätte berücksichtigt werden müssen.

Seite 3:

„Erhöhung der Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte“: Die im Umgang mit den behinderten Schülerinnen und Schülern oft wichtigste erste Anlaufstelle — Sekretariat — fehlt, ebenso unmittelbar mit dem Kind zusammenarbeitendes Assistenz- und Betreuungspersonal sowie übriges nichtpädagogisches Personal (z. B. Hausmeister, Büchereimitarbeiter). Formulierungsvorschlag: „alle schulischen Mitarbeiter/innen“

„Vermeidung von Separations- und Stigmatisierungstendenzen“: In bestimmten Situationen sind Einzelunterricht, Ruhepausen u. a. sonderpädagogisch geboten. Die durch diese Wortwahl implizierte „Tendenz zur Gleichmacherei“ führt u. U. dazu, dass behinderungsspezifische Besonderheiten und ein (dringend notwendiges) Bestreben zu speziellem Behinderungsmanagement — Umgang mit der Behinderung sowohl vom Betroffenen selbst als auch von den Personen im Umfeld - vermieden wird.

„professionelles Beratungsangebot“: ist auch für Nichtpädagogen wichtig (s. o. - für „alle schulischen Mitarbeiter/innen“)

„abgestimmtes Fallmanagement“: Abstimmung in dem kleinen Förderschwerpunkt „Sehen“ muss überregional erfolgen

„Mitgestaltung von Bildungsverbänden“: Ist in Steglitz-Zehlendorf durch bestehenden Kooperationsvertrag bereits auf dem Weg - „Campus“ Johann-August-Zeune-Schule — Rothenburg-Grundschule — Fichtenberg-Oberschule

Seite 4:

„Kooperation und Vernetzung ... im Rahmen eines abgestimmten Bezirkskonzepts“: Hierunter wird verstanden: Fachdienste aller regionalen BUZ, aber auch außerhalb von BUZ, z. B. Sehbehinderten-

Beratungsstelle beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Selbsthilfe. Wegen des z. T. überregionalen Angebots ist hier auch eine bezirksübergreifende Abstimmung erforderlich. Vgl. Auflistungen in Tabelle:

- (schülerzentrierte) „Organisation des Einsatzes von Schulhelfern“: Es fehlt:
- Schulhelfer sollten direkt am BUZ angebunden sein, um Reibungsverluste wegen der Zusammenarbeit mit Trägerorganisationen zu vermeiden (wichtig für Fortbildungs- und Einsatzplanung)
- Organisation des Personaleinsatzes bei der gesamten Kommunikationsassistenz (also auch Lehrmittelaufbereitung im Medienzentrum). Diese Personenzahl ist abhängig von der zu versorgenden Schülerzahl und kann daher mit mehr oder weniger organisatorischem Aufwand verbunden sein, worauf flexibel reagiert werden muss.
- „Kooperation und Abstimmung mit der regionalen Fortbildung“: bei überregionaler fachspezifischer Fortbildung im Förderschwerpunkt „Sehen“ muss mit allen bezirklichen Fortbildungsanbietern zusammengearbeitet werden
- „Hilfeplanung mit anderen Hilfesystemen der Region“: Sofern das spezifische Angebot nur in einem anderen Bezirk vorhanden ist, darf es keine regionale Beschränkung geben.

Seite 5:

Zu 1) und 2): Die unterschiedlichen Organisationsstrukturen sind unübersichtlich, eine vergleichende Betrachtung ist daher nicht möglich. Im Hinblick auf notwendige Kooperationen der BUZ untereinander und ein einheitlich hochwertiges Leistungsangebot ist nicht begründet, warum die nun notwendig werdende Neuorganisation von BUZ in allen Bezirken in 2 verschiedenen Varianten beibehalten wird. Insbesondere ist unklar, welche „bezirklichen Bedingungen“ für oder gegen eine Organisationsform sprechen sollten.

„Alle BUZ müssen die Kompetenzen aufweisen“, dem BUZ Steglitz-Zehlendorf wird eine zusätzliche Spezialisierung zugeschrieben, „... kann auch im Rahmen einer Filiale ... organisiert werden“: Mögliches Filial-Prinzip führt zu unnötigen Abstimmungsprozessen und Reibungsverlusten. Daher hatte die AG „Sehen“ am 28.01.2014 folgenden Beschluss gefasst, der der Projektgruppe am 10.02.2014 bekannt gemacht wurde:

„Im Rahmenkonzept für die Beratungs- und Unterstützungszentren ist vorgesehen, dass sich für bestimmte Förderschwerpunkte (Sehen, Hören (und Kommunikation), Autismus) einzelne der bezirklich einzurichtenden Beratungs- und Unterstützungszentren zusätzlich spezialisieren und, wenn es räumlich sinnvoll ist (z. B. wegen einer besonderen Ausstattung an einer anderen Stelle), diese besondere Aufgabe in einer Filiale organisieren.“

Mit dieser Thematik hat sich auch die Facharbeitsgruppe "Sehen" befasst und den Leiter der AG, Herrn Leppin, gebeten, mir die Auffassung der Facharbeitsgruppe mitzuteilen. Den Text aus einer längeren Email, die auch eine persönliche Position von Herrn Leppin enthält, die er in der Sitzung der Projektgruppe Inklusion selber vortragen, der sich auf diese Thematik bezieht, gebe ich Ihnen hier zur Kenntnis:

Lieber Herr Dobe,

ich möchte Ihnen das Meinungsbild der Arbeitsgruppe Sehen zum Rahmenkonzept für BUZ im Hinblick auf deren Organisationsstruktur mitteilen:

Die AG spricht sich einmütig gegen eine Filiallösung für den Bereich Sehen innerhalb eines regionalen BUZ aus. Stattdessen befürwortet die AG ein selbständiges BUZ „Sehen“, wie dies auch für die OSZ vorgesehen ist. Dabei geht man von zwei Standorten unter einer Leitung aus. Perspektivisch wäre ein Zentrum in der Mitte der Stadt sinnvoll.

Folgende Argumente wurden gegen eine Filiallösung vorgebracht:

- Erschwerte Kommunikation zwischen den bisherigen Zentren für den Bereich Sehen - aus dienstrechtlichen Gründen nur über die jeweilige BUZ-Leitung möglich
- Unklare Organisationsstruktur innerhalb der vorgeschlagenen Filiallösung im Hinblick auf Dienstrecht und Budgetverantwortung

- Befürchtungen, dass der Bereich Sehen innerhalb des regionalen BUZ „untergeht“ u.a. im Hinblick auf den internen fachlichen Austausch der Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen und der Budgetverwaltung"

Der in dieser Mail fehlende Text wurde den in der Sitzung am 13.02.2014 anwesenden Projektgruppenmitgliedern nachgereicht (ist aber aus Zeitgründen nicht mehr eingehender betrachtet worden):

„Ich persönlich möchte noch vier Aspekte hinzufügen, die m.E. gegen eine Filiallösung sprechen:

- Es existieren zwei funktionierende Standorte mit bewährten Strukturen. Aus welchen inhaltlichen Gründen sollen diese unter Leitungen, die vom Anspruch und der Qualifikation her eindeutig dem Bereich LES zuzuordnen sind, arbeiten?

Warum werden zwei Varianten der BUZ-Organisationsform angeboten, während man dagegen für die kleinen Fachrichtungen eine Organisationsform vorgibt?

- Ferner fürchte ich, dass es zu Reibungsverlusten — und damit einem Qualitätsverlust - zwischen den „Kunden“ (Lehrern, Eltern, Schülern) und den Standorten Sehen kommt, wenn jeweils ein regionales BUZ vorgeschaltet ist - insbesondere im Hinblick auf die spezialisierte Fortbildung sowie der Organisation der Einsatzplanung der ohnehin zu wenigen Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen

• Der Einwand, dass durch zusätzliche BUZ, die auf die kleinen Fachrichtungen spezialisiert sind, weitere Kosten entstehen würden, kann man mit dem Hinweis auf die Übernahme der bestehenden Strukturen begegnen. Im Gegenteil, durch die Zwischenschaltung des übergeordneten regionalen BUZ befürchte ich eine zusätzliche Hierarchisierung dieses Bereichs.

- Die in dem Rahmenkonzept angeführten Aufgaben setzen den Fokus auf den LES-Bereich. Die kleinen Fachrichtungen finden explizit lediglich mit einem Satz in den Vorbemerkungen Berücksichtigung.

Unabhängig von diesem Themenkreis habe ich noch zwei weitere Fragen:

- Warum tauchen in dem in dem Entwurf angesprochenen Personenkreis nicht die anderen Mitarbeiter / das nicht-pädagogische Personal auf?
- Wie sieht der Personalschlüssel der BUZ aus? Woher kommt das Personal?"

Dem lagen folgende Überlegungen zugrunde:

Argumente für ein zentrales BUZ „Sehen“ zur Wahrnehmung landesweiter Aufgaben

Grundüberlegungen:

Es wird davon ausgegangen, dass jedes regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum die Bereiche Pädagogik, Sonderpädagogik, Schulpsychologie und Sozialpädagogik verzahnt und entsprechende Dienstleistungen für die bezirklichen Regelschulen erbringt. Das BUZ „Sehen“ versteht sich nicht als Konkurrenz-Anbieter zu den o. g. Themen, sondern als ergänzenden Dienstleister mit entsprechenden behinderungsspezifischen Aufgaben. Diese sollen auch die behinderungsspezifischen Förderzentren unterstützen und von dort aus die sonderpädagogische Betreuung „im Außendienst“ übernehmen, außer der Beratung zusätzlich in der Medienversorgung, Aufgrund der zu anderen Behinderungsarten vergleichsweise sehr geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt „Sehen“ (ca. 1-2%) und des daraus resultierenden geringen Anteils an besonderer spezifischer Fachlichkeit innerhalb des benötigten sonderpädagogischen Personals musste eine kleinere, eigenständige Organisationsform gefunden werden. Diese Notwendigkeit ergab sich einerseits aus der Sicherung der Arbeitsfähigkeit und andererseits einer optimalen berlinweiten Versorgung der betroffenen Schüler in den jeweiligen Inklusionsschulen. Es wird empfohlen zu prüfen, in welcher Form die Kooperation zwischen den regionalen BUZ und den weiteren kooperierenden Diensten gestaltet werden kann bzw. ob auch hier spezielle Angebote gemacht werden müssen (z. B. Unterstützung des Behinderungsmanagements, Fortbildung/Personalentwicklung durch selbst Betroffene). Grundsätzlich steht jedoch außer Frage, dass

eine enge Kooperation mit den übrigen BUZ unerlässlich ist. Besonderheiten ergeben sich jedoch aufgrund folgender Überlegungen:

Bedarfsgerechte Einsatzplanung des sonderpädagogischen Personals:

Die vergleichsweise geringe Anzahl an entsprechend qualifizierten Lehrkräften und deren fast ausschließliche Anbindung an ein Förderzentrum bedeutet, dass ein BUZ mit diesen Fachkräften auszustatten ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Fachlichkeit erhalten bzw. gestärkt wird, die aufgrund künftiger weniger intensiver Ausbildung zunehmend im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen durch schulinterne Lehrerfortbildung vermittelt werden muss.

Dies kann am ehesten durch einen strukturierten Wissenstransfer im Rahmen einer nach dem Rotationsprinzip ausgelegten Personaleinsatzplanung geschehen. Da diese Planung und Organisation ebenfalls von einer Führungskraft mit derselben Fachlichkeit vorzunehmen ist, kommt nur eine Anbindung eines BUZ „Sehen“ an ein entsprechendes Förderzentrum in Betracht.

Sicherung des reibungslosen Betriebsablaufs im Medienzentrum:

Die Erstellung von blinden- und sehbehindertengerechtem Lehrmaterial ist u. U. eng mit dem Aufgabengebiet des sonderpädagogischen Personals der Förderschule verbunden. Aus Kapazitätsgründen ist sowohl die Förder- als auch die Regelschule Auftraggeber beim BUZ „Sehen“ und muss sich daher ggf. bei fachspezifischen Fragen an die jeweiligen Fachlehrer des Förderzentrums wenden. Dieser nimmt dann anstelle der Aufgaben als Lehrkraft die Aufgaben eines BUZ-Mitarbeiters wahr. Sofern diese Lehrkräfte, die im Wechsel sowohl im BUZ als auch in der Förderschule eingesetzt werden müssen, nicht auf kürzestem Wege erreichbar sind, würde es zu Verzögerungen im Arbeitsablauf kommen. Notwendige Beratung könnte womöglich nicht bedarfsgerecht zeitnah vorgenommen werden. Schlimmstenfalls würde es auch die Nichtbelieferung des Schülers zur festgelegten Unterrichtsstunde mit barrierefreiem Unterrichtsmaterial bedeuten können.

Auch die Dienstleistung des notwendigen Transports der taktilen und visuellen Medien ist sowohl für das eigene Förderzentrum als auch für die Regelschule zu erbringen, tunlichst im Verbund mit dem Einsatz der Sonderpädagogen in der inklusiven Regelschule oder ggf. durch spezielle Transportdienste. Dies erfordert ohnehin eine gute logistische zentralisierte Planung.

Organisation des Fortbildungsangebots und von Schülerkursen:

Der Fortbildungsbedarf, der bei den zahlenmäßig großen Förderschwerpunkten in weiten Teilen regional organisiert werden kann, umfasst beim Förderschwerpunkt „Sehen“ jedoch für Blindheit und Sehbehinderung zusätzliche, z. T. auch sehr unterschiedliche und vergleichsweise umfangreiche Spezialgebiete. Diese sollten nur bedarfsgerecht und zielgerichtet von entsprechend geeignetem Personal durchgeführt werden. Dieses Angebot des überregionalen BUZ „Sehen“ umfasst lediglich ergänzende behinderungsspezifische Inhalte, sonstige allgemeinere Fortbildung kann am regionalen BUZ wahrgenommen werden, das für die jeweilige inklusive Schule zuständig ist. Schulinterne Fortbildung am Förderzentrum und Fortbildung für nicht sonderpädagogisches Personal an Regelschulen und im Medienzentrum können aber durchaus inhaltsgleich sein, insbesondere, wenn spezielle Unterweisungen im Rahmen der Aufgaben des Förderzentrums als Ausbildungsschule zu erbringen sind.

Zu ausgewählten behinderungsspezifischen Themen soll es entsprechende Kursangebote für Schüler geben, die schulunabhängig durchgeführt werden sollten. Synergie-Effekte können so genutzt werden; der durch die Vereinzelung in der Inklusion fehlende Erfahrungsaustausch der Betroffenen untereinander wird ermöglicht und gefördert (peer group). Für die sehbeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler und deren Eltern wird eine zentrale Anlaufstelle für schulunabhängige Beratung geboten.

Mithin sollte die Organisation dieser speziellen Fortbildungs- und Unterrichtsangebote auch nur vom den überregionalen BUZ für diese Förderschwerpunkte durchgeführt werden. Dies ist nicht nur aus personellen, sondern auch aus qualitativen Gründen zur Sicherung einheitlicher Standards

in ganz Berlin sinnvoll und notwendig. Eine enge Verzahnung mit der eigenen Tätigkeit am Förderzentrum „Sehen“ ist dabei zu beachten, also ist die Steuerung dieses BUZ-Angebots eng mit der Steuerung der Einsatzplanung am Förderzentrum verknüpft. Hierdurch ggf. anfallende längere Anfahrtswege für einzelne Teilnehmer an solchen zentralen Fortbildungen und Schülerkursen erscheinen daher als gerechtfertigt und zumutbar.

Fazit:

Eine räumliche Trennung des Personals zwischen Schule (als BUZ-Filiale) und dem Beratungsbereich des BUZ Steglitz-Zehlendorf am Standort Dessauer Str. würde erhebliche organisatorische Schwierigkeiten mit sich bringen, die sich nachteilig auf die Leistungen dieses gesamten BUZ-Bereichs auswirken würde.

Förderzentrum und BUZ müssen gleichwertig mit diesen (wenigen) Fachkräften ausgestattet werden. Die schnelle sonderpädagogische Betreuung in den Regelschulen erfordert, dass diese Fachkräfte aus Förderzentrum und BUZ auf das Medienzentrum zugreifen müssen. Dieses wird einen Hauptbestandteil des neuen BUZ bilden — und in ihm werden Dienstleistungen für die „eigene“ Förderschule und die Regelschulen zu erbringen sein. Auch hier darf ein notwendiger flexibler Personaleinsatz nicht von zwei entfernt liegenden Standorten aus gesteuert werden, nur weil es neben der Filiale eine weitere personalverantwortliche Ebene gibt. Die u. U. notwendigen Abstimmungsprozesse würden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu qualitätsmindernden Reibungsverlusten führen.

In ihrer Sitzung vom 02.04.2014 hat die FAG „Sehen“ ergänzend eine Präzisierung des Beschlusses zum BUZ „Sehen“ vom 28.01.2014 als endgültige Beschlussfassung vorgenommen: „Es soll ein selbständiges BUZ für den Förderschwerpunkt „Sehen“ mit landesweiter Zuständigkeit geben, wie dies auch für die OSZ vorgesehen ist. Hierdurch soll eine effiziente Aufgabenerledigung unter optimaler Nutzung von personellen und sächlichen Ressourcen und die einheitliche Sicherstellung hoher Qualitätsstandards in diesem sehr kleinen Förderschwerpunkt erreicht werden. Sollte kein selbständiges BUZ "Sehen" eingerichtet werden können, dann muss die zentrale Steuerung des Einsatzes sowie die Koordination der Aufgaben der Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen an der Johann-August-Zeune-Schule (künftig einzig verbleibendes Förderzentrum „Sehen“) angesiedelt werden. An diesem Standort muss dementsprechend auch das einzurichtende Medienzentrum für die Erstellung blinden- und sehbehindertengerechter Lehrmittel eingerichtet werden. Im Hinblick auf die Organisationsform dieses BUZ sollen zwei Standorte (Johann-August-Zeune-Schule, Steglitz-Zehlendorf; Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule, Lichtenberg) weiterhin erhalten bleiben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die historisch gewachsenen Strukturen beibehalten werden und somit die dort vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen weiterhin genutzt werden können.“

Seite 6:

Entwicklung von „Formen der Kooperation der beiden Beratungszentren“: Es sind 12 regionale und weitere überregionale BUZ, die kooperieren müssen bei

- FS-„Sehen“-bezogenem Fall- und Bedarfsmanagement, Zielstellungen, Verfahrensabläufen und Qualitätssicherung
- behinderungsspezifischen Fortbildungen, die nur innerhalb des FS-spezifischen BUZ angeboten werden können (Inhalte sind schon längst entwickelt - s. VBS: 2. (blinden- und sehbehindertenpädagogisches) Curriculum; strukturierte Fortbildungen werden bereits durchgeführt)

„Beratungsaufgaben können ... wohnortnah an Schulen ... realisiert werden“, „Sollte ein Beratungs- und Unterstützungszentrum wegen seiner Spezialisierung mit einer Filiale ausgestattet sein, so können die Mitarbeiter/innen, die dort arbeiten, von den Anfragenden auch direkt kontaktiert

werden.“: Es ist unklar, wer im fernen BUZ den Überblick behält und wer dann wann Vorgesetzter ist.

„Zugänge sind durchgängig barrierefrei und in leichter Sprache ausgeschrieben“: Missverständliche Formulierung: Sind nur die Zugänge durchgängig barrierefrei oder auch die Schilder (in leichter Sprache) für Sehbehinderte und Blinde durchgängig barrierefrei lesbar?

„Publikationen in leichter oder zielgruppenorientierter Sprache“: Es fehlt: „auch in blinden- und sehbehindertengerechter Form aufbereitet“

4.3 — Personal: Es fehlt in dieser abschließenden Auflistung für den Förderschwerpunkt „Sehen“ fachspezifisches nichtpädagogisches Personal (das z. B. im BUZ „Sehen“ im Bereich Erstellung von Texten und Modellen eingesetzt ist bzw. wird).

Nach der Projektgruppensitzung, in der dieses Thema nur kurz mündlich erwähnt worden war, wurde folgende Ergänzung eingefügt:

„Weiterhin wird zur Unterstützung der pädagogischen Mitarbeiter/innen der Beratungs- und Unterstützungszentren eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter für die Verwaltung benötigt.“

Bei dieser Formulierung, die in ihrem Wortlaut also nicht beschlossen worden war, wurde am 20.2.2014 per Mail um folgende Änderung gebeten, die aber nicht in der Vorlage für den Fachbeirat berücksichtigt wurde:

„Zu den von Ihnen vorgenommenen Klarstellungen im Text des Rahmenkonzepts möchte ich Ihnen mitteilen, dass die ersten beiden Passagen meine Anmerkungen widerspiegeln. Dagegen möchte ich für die dritte Ergänzung als weiteren Spiegelstrich stattdessen folgenden Text vorschlagen:

- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für fachspezifische und verwaltungstechnische Tätigkeiten

Die Beschränkung auf eine Mitarbeiterin / Mitarbeiter reicht personaltechnisch für ein BUZ mit angegliedertem kleinen Förderschwerpunkt einschließlich eines Medienzentrums nicht aus.“

Zur Verdeutlichung wird als Begründung für den Personalbedarf nachstehend Näheres ausgeführt:

Personalbedarf eines Medienzentrums und eines mobilen sonderpädagogischen Dienstes (sog. Ambulanzelehrer) für blinde und sehbehinderte Schüler/-innen (inkl. Beratung und Unterstützung „Sehen“, landesweit):

Tätigkeit bzw. Funktion	VZE
Leitung BUZ „Sehen“	1,0
Leitung Abt. Medienzentrum	1,0
Lehrmittelaufbereitung Text/Grafik Medienzentrum	4,0
Lehrmittelaufbereitung Modellbau Medienzentrum	2,0
Transportdienste Medienzentrum	2,0
Verwaltung/Sekretariat	1,0
schulbezogene Sozialpädagogik	0,5
Mobile Dienste/Ambulanz (Reduzierung bei Faktorisierungsmodell, siehe S.21/22)	15,0
Multiplikatoren/Fortbildung	0,5
Beratung	4,0
Diagnostik	4,0

Die in der Tabelle aufgeführten Medienzentrumsmitarbeiter sind erforderlich zur Übertragung der Schulbücher und weiterer Textvorlagen in Punktschrift bzw. Großdruck, Erstellung von Schwellkopien, Herstellung von Modellen, Adaption von Abbildungen inkl. Umsetzung von Farben in Schraffuren, Herstellung von Vergrößerungskopien, Erstellen/Verwalten von Heften mit Speziallineaturen für Sehbehinderte u. v. a. m.

Die zu fordernde Qualifikation der Stelleninhaber ist abhängig von der Aufgabe. Die Beschäftigten können - je nach Einsatz und geforderten Vorkenntnissen - sowohl aus dem pädagogischen als auch aus dem nichtpädagogischen Bereich kommen. Entscheidend ist, dass ein hochwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann, das nicht zwingend als Einzelleistung, sondern als Ergebnis von multiprofessioneller Teamarbeit verstanden wird. Es erscheint auch geboten, wegen des besonderen Verständnisses für die eigene Situation und die notwendige Reflexion behinderungsspezifischer Anforderungen auch im Beratungsbereich, die Besetzung einzelner Stellen mit einem blinden bzw. sehbehinderten Menschen vorzusehen.

Durch die Medienzentrumsmitarbeiter, die eng mit den in den Regelschulen tätigen Sonderpädagogen zusammenarbeiten und hierbei auch Beratungsleistungen erbringen, werden freie Ressourcen für die pädagogische Beratungs- und Betreuungstätigkeit vor Ort geschaffen.

Die Leitung des Medienzentrums bzw. der Beratung (inkl. Unterstützung, Diagnostik, Fortbildung) im Förderschwerpunkt „Sehen“ erfordert entsprechendes Fachwissen, um Medienversorgung, Medienpool mit Schüler- und Lehrerarbeitsplätzen und die Medienberatungsstelle professionell zu koordinieren. Ferner ist die fachliche Anleitung nicht sonderpädagogisch geschulten Personals erforderlich. Die Aufgabe soll von einer ausgebildeten Lehrkraft mit der Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik wahrgenommen werden. Ein hohes Fachwissen ist erforderlich, um Koordination der Lehrmittel-Erstellungsarbeiten und die Beratung in Bezug auf Hilfsmittel und Arbeitsplätze zu gewährleisten und auf die schnelle Veränderung des technisch-apparativen Hilfsmittelmarktes reagieren zu können.

Das in diesem Bereich einzusetzende Personal müsste z. T. nur in geringem Umfang neu eingestellt werden. Zunächst sollte eine Bedarfsdeckung — ggf. durch Umsteuerung - aus dem Personal, das bereits in diesem Aufgabengebiet tätig ist, erfolgen. Da es Überschneidungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Medienerstellung und Beratung gibt, wird der notwendige Stellenplan anhand der Erfahrungen der letzten 5 Jahre für den Bereich des BUZ „Sehen“ aufgestellt:

- **Leitung BUZ - zugleich Abt. Beratung - zugleich Schulleiter** - BesGr. A 15 + Az bzw. vergleichbare Entgeltgruppe
- **Leitung Abt. Medienzentrum** - BesGr. A 14 bzw. vergleichbare Entgeltgruppe
- **4 VZE für Lehrmittelaufbereitung (Text und Grafik)** - BesGr. A 13/A 13 S bzw. vergleichbare Entgeltgruppe - Diese Aufgaben werden zurzeit in unterschiedlichem Umfang von pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitern an verschiedenen Förderschulen und der Fichtenberg-Oberschule wahrgenommen. Die erforderliche Beibehaltung hoher Qualität bei steigenden Quantitätsanforderungen kann u. U. nur durch Einsatz zusätzlicher Mitarbeiter sichergestellt werden.
- **2 VZE Lehrmittelaufbereitung Modellbau** - Besoldung bzw. tarifliche Eingruppierung gem. Qualifikation; bei Einsatz von Pädagogen: BesGr. A 13 bzw. vergleichbare Entgeltgruppe
- **2 VZE Transportdienste** (eigenes Postdienst-Netz) - Entgelt gem. der üblichen Eingruppierung
- **1 VZE Verwaltung/Sekretariat** - Entgelt gem. der üblichen Eingruppierung
- **0,5 VZE schulbezogene Sozialpädagogik** - Entgelt gem. der üblichen Eingruppierung

Im Hinblick auf die notwendigen Wegezeiten bei Außeneinsätzen in den inklusiven Schulen in ganz Berlin ist die Zahl der am BUZ „Sehen“ direkt angebotenen Sonderpädagogen und Schulhelfer am Bedarf (Schülerzahl, Beratungs-Nachfrage) zu orientieren. Hier ist eine flexible Personalsteuerung erforderlich. Aus ökonomischen Gründen sollte darauf geachtet werden, das Personal aufgabengerecht einzusetzen, z. B. dass Mitarbeiter aus dem Bereich Texterstellung nicht für

Transportdienste eingesetzt werden, weil die Arbeitszeit für „Fremdaufgaben“ bei der eigentlichen Aufgabenerledigung verloren gehen würde.

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie ist ggf. an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Die einzelnen Arbeitsschritte für die Aufbereitung und die dafür aufzuwendende Zeit lassen sich aus Qualitätssicherungsgründen auch nicht verkürzen - wenn mehrere Schüler für denselben Zeitraum parallel zu versorgen sind, kann die Bearbeitung des benötigten Materials von einem Mitarbeiter nicht parallel erfolgen. Dies führt (besonders zu Schuljahresbeginn) regelmäßig zu einer unzureichenden Lehrmittelversorgung; Ausweich-Arbeitszeiten in den Ferien sind oft wegen noch nicht feststehender Unterrichtsplanung bzw. noch nicht vorliegender neuer Lehrbücher nicht voll nutzbar. Insofern ist eine Einhaltung des Standards auf dem anzustrebenden Niveau eindeutig von der personellen Ausstattung abhängig.

Im Vordergrund steht also der Dienstleistungscharakter dieses Aufgabengebiets analog zu einem selbstständig arbeitenden Betrieb, wobei „Auftraggeber“ die Lehrkraft, „Auftragnehmer“ der Lehrmittelaufbereiter, aber „Endkunde“ der Schüler ist. Entsprechend hängt also alles von den Bedürfnissen des „Endkunden“ ab. Der „Auftragnehmer“ hat also sicherzustellen, dass das „Produkt“ ordnungsgemäß ausgeliefert ist - unabhängig davon, wann wieviel von allen „Auftraggebern“ geliefert wird. Die Bemessung personeller Ressourcen muss also dem Dienstleistungscharakter und dem einzelfallbezogenen Assistenzbedarf (der zur bestmöglichen Förderung erforderlich ist und neben der persönlichen Unterrichtung auch die notwendige Lieferung von Unterrichtsmaterial umfasst) entsprechen. Für Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit), aber auch bei Kapazitätsengpässen (aufgrund des zeitgleich zu erledigenden Auftragsvolumens) muss ein flexibler Einsatz von Vertretungsmitteln im Rahmen der Personalkostenbudgetierung bzw. von Sachmitteln (zur externen Vergabe) sichergestellt werden.

Als kostenneutrale Personalreserve wäre auch der Einsatz von leistungsgewandelten Lehrkräften, die nur innendienst-tauglich wären, denkbar. Dadurch könnten u. U. vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden werden und das fachlich-pädagogische Know-how weiterhin sinnvoll genutzt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines strukturierten und kontinuierlichen Wissenstransfers zur einheitlichen Lehrmittelaufbereitung. Ggf. wäre ergänzend auch eine Wiedereingliederung in Form des Einsatzes als Schulassistent möglich.

Des Weiteren ist ein/e Orthoptist/in erforderlich, die bei der Befunderhebung sowie der Erprobung der Hilfsmittel und bei der Beratung der sehbehinderten Schüler mitwirkt. Ggf. kann diese Aufgabe von der Zentralen Beratungsstelle für Sehbehinderte (Mitte) wahrgenommen werden.

Ferner sind im Förderschwerpunkt „Sehen“ mobile Dienste unter Beibehaltung eines sog. Rucksackprinzips notwendig. Bei sinnesbehinderten Schüler/-innen muss zwar das Rucksackprinzip (Feststellungsdiagnostik mit Einzelzuweisung von Ressourcen) aufrecht erhalten bleiben, jedoch das Verfahren der Zumessung verändert werden, damit die konkrete fachspezifische Hilfe stadtwweit bei der Schülerin/dem Schüler ankommt. Das herkömmliche (momentan kaum existente) Ambulanzsystem muss künftig also in Form mobiler Dienste für sinnesbehinderte Schüler/-innen reaktiviert und neu aufgestellt werden (so wie es in vielen anderen Bundesländern der Fall ist). Koordiniert und gesteuert werden diese Mobilen Dienste bundesweit fast immer von bestehenden Förderschulen, da hiermit auch die aufwendige, sehr spezielle und kostenintensive Versorgung mit Unterrichtsmedien („Sehen“) verbunden ist.

Die Umsteuerung der Sonderpädagogikstunden „Sehen“ in jeweils einen zentralen Pool ist erforderlich. Die bisher den Einzelschulen zugemessenen Sonderpädagogikstunden für Sehbehinderte und Blinde zwischen 2,5 und 8,0 Stunden können von den Schulen häufig nicht zielgerichtet und behinderungsspezifisch eingesetzt werden. LES wird oft durch eigene „LES-versierte“ Sonderpädagoginnen an der entsprechenden Schule abgedeckt, spezifische Behinderungen — wenn überhaupt — nur durch Zufall, da sich keine diesbezüglichen Fachkräfte an der Schule befinden (wo-

bei auch die Medienversorgung ungeklärt bleibt). Auch das „Einkaufen“ mittels Abordnungen von spezialisierten Blinden- und Sehbehindertenpädagogen bleibt die Ausnahme und erweist sich oft als nicht praktikabel. Deshalb muss künftig eine einheitliche Verwaltung und Koordinierung dieser Stunden gewährleistet werden sowie der diesbezügliche Personaleinsatz vom BUZ „Sehen“ gesteuert werden. Nur so wird künftig sichergestellt, dass die konkrete behinderungsspezifische Unterstützung auch beim sehgeschädigten Kind ankommt.

Aus diesen Gründen sowie unter Berücksichtigung aktueller Schülerstatistiken ergibt sich für einen mobilen Dienst. bzw. die ambulante Versorgung im Förderschwerpunkt „Sehen“ ein Personalbedarf von **ca. 15 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden- und Sehbehindertenpädagogik)**. Dies beruht auf folgender Annahme (gemäß Überschlagsrechnung lt. Statistik Sen-BJW): 120 sehbehinderte Schüler im GU (2,5 Std.), davon ca. 30% an weiterführenden Schulen (3 Std.), sowie 10 blinde Schüler im GU (8 Std.).

Diese Stellen wären bei oben beschriebener Umsteuerung und zentralisierter Bündelung der Sonderpädagogikstunden im Förderschwerpunkt „Sehen“ gemäß aktueller Zumessungsrichtlinien **nach Bedarf** (Rucksackprinzip) zu finanzieren. Denkbar wäre auch, einen Teil dieser Ressource (z. B. mittels noch zu definierendem **Faktor**) weiterhin bei den Schulen zu belassen, damit die Schulleitungen mit diesem Anteil weiterhin eigenständig eine sonderpädagogische Förderung im Sinne einer fach- bzw. behinderungsspezifischen Förderung mit eigenem Personal für ihre blinden oder sehbehinderten Schüler/-innen initiieren können. Falls keine derartige Förderung an der jeweiligen Schule eigenständig initiiert werden kann, steht es den Schulleitungen natürlich nach wie vor offen, Ambulanzlehrkräfte des Förderschwerpunkts „Sehen“ über das Abordnungssystem „einzukaufen“. Praktisch würde dies am Beispiel eines sehbehinderten Sekundarschülers bedeuten: Einem sehbehinderten Schüler werden im Gemeinsamen Unterricht an der weiterführenden Schule 3 Stunden sonderpädagogische Unterstützung zugemessen, wovon z. B. 2 Stunden direkt in einen zentralen oder am BUZ verankerten Pool fließen, wovon zielgerichtet über die mobilen Dienste (Ambulanz) ein Blinden- und Sehbehindertenpädagoge entsandt wird. Die verbleibende 1 Stunde steht der Schule für eigene sonderpädagogische Maßnahmen für diesen Schüler zur Verfügung oder kann ebenfalls für die von Außen kommende Ambulanzlehrkraft „Sehen“ verwendet werden („Einkaufen“ über Abordnung). Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Schulleitung. Die Verwendung der schülerbezogen zugewiesenen Stunden ist sowohl bei Einsatz von eigenem Personal als auch bei Einsatz von externem Personal inhaltlich zu dokumentieren (vgl. Nr. 6 Entwurf BUZ-Rahmenkonzept).

Für die überregionale Fortbildung im Förderschwerpunkt „Sehen“ und die Multiplikation im Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Inklusionsschulen sowie an spezialisierten Schwerpunktschulen sind künftig **0,5 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden- und Sehbehindertenpädagogik)** notwendig.

Für die Beratung und Diagnostik und Durchführung sonderpädagogischer Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt „Sehen“ gemäß SenBJW-Leitfaden werden

- **4,0 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden- und Sehbehindertenpädagogik) für Beratung** und

- **4,0 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden- und Sehbehindertenpädagogik) für Diagnostik** benötigt.

Seite 7:

„Das Team insgesamt muss über fachliche Kompetenzen ... verfügen“: Das Medienzentrum ist Teil des landesweiten Teams, und zwar unter Beteiligung der auftraggebenden Lehrkräfte der betreffenden Schule. Alle dortigen Mitarbeiter müssen also auch über entsprechende (hier nicht aufgelistete) fachspezifische Kenntnisse verfügen.

Kenntnisse über „außerschulische Hilfesysteme in der Region“ reichen im Förderschwerpunkt „Sehen“ nicht aus — es gibt auch landesweite Hilfesysteme, die ebenfalls bekannt sein müssen (bzw. z. B. einem BUZ „Sehen“ längst bekannt sind)

„Anforderungen für die Leitung“: Es fehlt: sonderpädagogische Qualifikation, insbesondere der Kompetenznachweis für den zusätzlich abzudeckenden Förderschwerpunkt. Nicht nur bei den für die zusätzlichen auf den Förderschwerpunkt bezogenen fachspezifischen Aufgaben zuständigen Mitarbeitern des BUZ, sondern auch in der Leitung müssen diese Qualifikationen unabdingbar sein, weil sonst die Führungsaufgaben mit nur den übrigen genannten Fähigkeiten nicht hinreichend erfüllt werden können.

Aufzählung der Fortbildungsbereiche: Hier sind z. T. weitere bzw. andere Qualifikationen erforderlich, die aber auch schon in diesem Rahmenkonzept enthalten sein müssen, damit sie bei der Erstellung von detaillierteren Konzepten bzw. bei der Aufstellung des Stellenplans und der Vorbereitung von Stellenbesetzungsverfahren nicht vergessen werden bzw. dann nicht den Rahmen „sprengen“. Mithin besteht auch für alle Mitarbeiter der Anspruch und die Verpflichtung, bei Qualifikationsmaßnahmen spezifisch berücksichtigt zu werden, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können. Wegen der Einzelheiten sollte an dieser Stelle lediglich auf noch zu erstellende Anforderungsprofile verwiesen werden, die ggf. eine Fortbildung erforderlich machen, sofern der Stelleninhaber über die geforderten Kenntnisse noch nicht verfügt.

Beratung der BUZ durch regionale Schulaufsicht, „Beratung durch ... Bezirksamt“: Setzt also behinderungsspezifische sonderpädagogische Kenntnisse bei diesen Stellen voraus, diese Inhalte und Konzeptionen sind aber u. U. dort nicht bekannt, da gerade deren Vermittlung ja zu den BUZ-Aufgaben zählt. Neben Abt. Schule ist es unabdingbar, dass die Abt. Bauen mit einbezogen wird, um künftig Fehlplanungen in Bezug auf Barrierefreiheit zu vermeiden. Nachträglich durch Fachgutachter festgestellte Mängel werden erfahrungsgemäß aus Kostengründen dann nicht mehr beseitigt.

„Kooperationen und Vernetzungen der regionalen Institutionen und Fachdienste“: Ggf. ist auch eine überregionale Kooperation erforderlich, wenn der entsprechende Kooperationspartner nicht in der eigenen BUZ-Region angesiedelt ist.

„Dabei gilt es, Barrieren wie mangelnde Zeitressourcen, erhöhten Abstimmungsbedarf, institutionelle Grenzen, Koordinationsprobleme und fehlende Kontinuität zu erkennen und zu überwinden.“: Mit der angestrebten „Filiallösung“ würden für den Förderschwerpunkt „Sehen“ zunächst erst Strukturen aufgebaut, die dann wieder überwunden werden sollen.

„Eine sozialraumorientierte Sicht ermöglicht dabei die abgestimmte Bedarfseinschätzung und Angebotsentwicklung.“: Dies reicht nicht aus, da es in erster Linie auf die behinderungsspezifische Sicht ankommt.

Seite 8:

Auflistung der Kooperationen: Es fehlt:

- Zusätzliche assistierende Dienste (z. B. Medienzentrum)
- spezifische Fachdienste (z. B. landesweit tätige staatliche Sehbehindertenberatungsstelle, bei der Selbsthilfe angesiedelte Fachdienste, z. B. Orientierungs- und Mobilitätstrainer — wichtig für gemeinsame Organisation von Fortbildung mit Förderzentrum/BUZ „Sehen“, die schon stattfindet)
- Überregionale Fortbildung in den kleinen Förderschwerpunkten

Daher sind überregionale Fortbildungen auch in allen regionalen Fortbildungsverzeichnissen anzubieten, da sie sonst nicht zur Kenntnis genommen werden.

„... wurden ... umfangreiche Erfahrungen ... gesammelt und dokumentiert, die den anderen Bezirken zur Verfügung stehen“: Diese Dokumentationen sind nicht beigefügt und daher nicht bekannt, die bei der Rahmensetzung aber evtl. hätten berücksichtigt werden müssen.

Seite 9:

„Externe ... Evaluation“ zur Ermittlung des „Unterstützungsbedarfs des pädagogischen Personals, der Schülerinnen und Schüler, der Personensorgeberechtigten sowie die Qualität der Kooperationen mit den regionalen Institutionen und Fachdiensten“: Setzt also behinderungsspezifische sonderpädagogische Kenntnisse bei diesen evaluierenden Stellen voraus, diese Inhalte und Konzeptionen sind aber u. U. dort nicht bekannt, sofern es sich nicht um Einrichtungen der spezialisierten Sonderpädagogen-Ausbildung handelt. Ansonsten ist die Vermittlung dieser Kenntnisse ja BUZ-Aufgabe. Die Schulinspektion als Evaluierungsinstrument fehlt, auch hier sind vorab entsprechende Kenntnisse zu erwerben. Auch hier fehlt die Einbeziehung des nichtpädagogischen Personals als Teil des multiprofessionellen Teams. Alle Mitarbeiter/innen müssen jedoch durch Einbeziehung in Qualitätsentwicklungsprozesse die Möglichkeit erhalten, sich im Sinne einer „positiven Unternehmenskultur“ mit der „Dienststelle BUZ“ zu identifizieren.

Fazit:

Das Rahmen-Konzept ist ohne Klärung der aufgezeigten Probleme und ohne Einbeziehung der (erwähnten) vollständigen Unterlagen in der vorgelegten Form noch nicht vollständig. Dadurch kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Feinplanung (Aufgaben, Abläufe, Finanzen, Personal) Dinge berücksichtigt werden müssen, die aber wegen fehlender Rahmensetzung nicht mehr berücksichtigt werden können. Es wird daher dringend um Ergänzung gebeten.